

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

der Hans-Wendt-Stiftung (= HWSt),
Am Lehester Deich 17 – 19, 28357 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (= BU) nach § 18 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 1684 und 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1.

2. Leistung

2.1 Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind den Anlagen 1 und 2 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Das Leistungsentgelt beträgt ab 01.01.2019

€ 52,07 (Begleiteter Umgang ohne Elternarbeit),
€ 54,90 (Begleiteter Umgang mit Elternarbeit)
pro Zeitstunde.

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 und den beigefügten Berechnungsschemata (Anlage 2) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahme seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung, Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt die Trägerin der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die HWSt alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für BU unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2017 und 2018 - dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2019 zugeht. Der Bericht geht gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

Ebenfalls erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2019).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

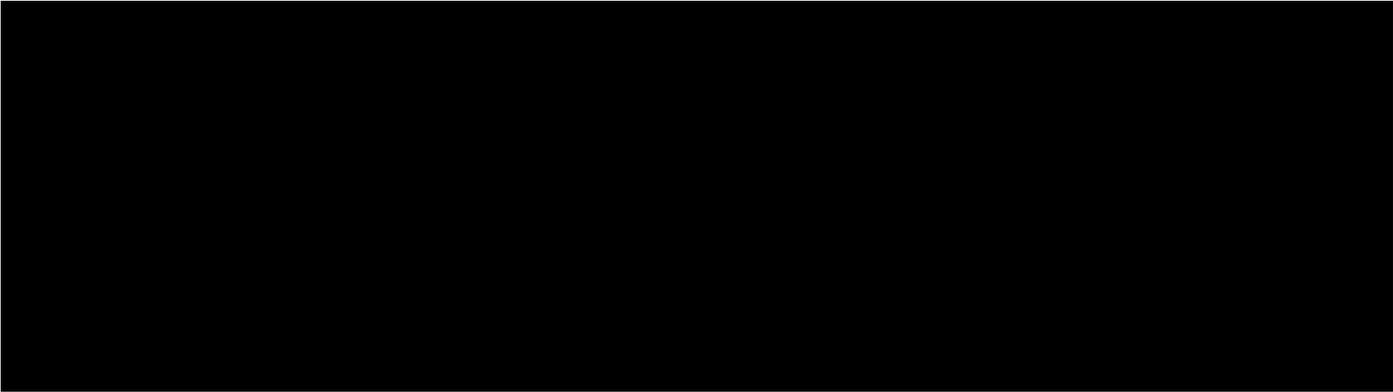
5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.



Anlagen: Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1)
Berechnungsschemata (Anlage 2)

Anlage 1 zum Vertrag nach § 77 SGB VIII

Leistungsangebotstyp Nr.:	Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
1. Art des Angebots	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die einer Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen. Die Unterstützung erfolgt mit dem Ziel, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des BGB zum Umgang mit den Kindern/Jugendlichen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, und die einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben.</p> <p>Es dient der Herstellung von Umgangskontakten auf der Grundlage gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen</p> <p>Begleiteter Umgang ist als Teil umfassenderer Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen und zur Förderung des Wohls des Kindes im Sinne einer Optimierung der kindlichen Entwicklungsbedingungen zu verstehen und entsprechend fachlich zu entwickeln. Durch das Angebot wird dem Kind die Gelegenheit geboten, seinen Platz in der Familiengeschichte und Familienkonstellation zu finden. Es sollte deshalb in einer Weise durchgeführt werden, die es dem Kind ermöglicht, seinen Subjektstatus zu entfalten und die beiden Elternteile bewusst macht, dass der regelmäßige Umgang mit ihrem gemeinsamen Kind nicht nur ein Recht, sondern vor allem eine Verpflichtung gegenüber ihrem Kind ist. Begleiteter Umgang dient der Verselbstständigung des Kontaktes zwischen dem Kind und den Elternteilen durch Überwindung von Kommunikationsbarrieren. Er dient der Sensibilisierung der Umgangsberechtigten für die Belange des Kindes und dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines vertrauensvollen Kontaktes zu wichtigen Bezugspersonen. Gleichzeitig soll das Kind darin gestärkt werden, den Beteiligten gegenüber seine Bedürfnisse und sein Empfinden mitzuteilen.</p> <p>Die Leistung ist befristet angelegt und findet in Räumen des Leistungsanbieters oder in anderen neutralen Räumlichkeiten statt.</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 18 Abs.3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt, Aufbau und Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Trennung bzw. Scheidung • Unterstützung der Eltern – trotz Trennungskonflikten - die elterliche Verantwortung so weit wie möglich wahrzunehmen und verbindliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation zu erarbeiten • Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase • Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Trennungs-/Scheidungssituation • Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder, um die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten zu können, wie dies in der UNO-Kinderkonvention gefordert wird.
4. Personenkreis	Getrenntlebende bzw. sich in Trennung befindliche Familien und geschiedene Familien mit einem oder mehreren Kindern, die keine oder nur eine konflikthaft begrenzte Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil haben und für die ambulante Beratungsangebote des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder freier Träger nicht oder nicht mehr ausreichen.

<p>Fortsetzung Personenkreis</p>	<p>Die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes wird bei nachhaltigen Problemkonstellationen und daraus resultierenden Konflikten gewährt, die sich insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Aspekte darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermutete oder reale Problemlagen und besondere Lebensumstände beim umgangsberechtigten Elternteil, sofern daraus Belastungen für die Eltern-Kind-Beziehung oder Gefährdungen des Kindeswohls resultieren; unzureichende Erziehungskompetenz/mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern:<ul style="list-style-type: none">• Unzuverlässigkeit und persönliche Labilität• Psychische Beeinträchtigung• Häufig wechselnde Partner• Prostitution• Mitgliedschaft in einer Sekte• Suchtmittelabhängigkeit,• Obdachlosigkeit• Verurteilung wegen schwerer Vermögensdelikte• Verurteilung wegen Straftaten gegen Personen• Inhaftierung• Belastungen im Verhältnis zwischen Kind und umgangsberechtigten Elternteil<ul style="list-style-type: none">• Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung• Starke Konflikte zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil• Entfremdung des Kindes vom umgangsberechtigten Elternteil• Vermutete oder reale Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil• Vermutete oder reale Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil• Vermutete oder reale Gefahr der Vernachlässigung des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil• Vermutete oder realer Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil• Probleme bei der Durchführung der Umgangskontakte• Offenkundige psychische Belastungen des Kindes durch den Umgang• Starke Verhaltensauffälligkeiten beim Kind, die mit dem Wechsel bzw. der Übergabe von einem Elternteil zum anderen einhergehen• Konfrontation des Kindes mit sexuellen Handlungen zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und einem Dritten während der Umgangskontakte• Fehlende Gewährleistung der Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte durch den umgangsberechtigten Elternteil• Fehlende Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch den umgangsberechtigten Elternteil z.B. wegen unzureichender Erziehungskompetenz.• Gewaltbestimmtes Verhalten• Verdacht auf sexuelle Gewalt• Androhung von Entführung <p>Die Probleme können unterschiedlich intensiv auftreten, gleichzeitig und/oder zeitlich versetzt. Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
---	---

--	--

5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
- Raumkonzept	Zum Leistungsangebot gehört die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung des begleiteten Umgangs. Diese sind entsprechend kindgemäß auszustatten.
- Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes
- Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Unter dem Blickwinkel der Rechte des Kindes sowie der aus dem Kontakt mit einem umgangsberechtigten Elternteil resultierenden Chancen und Risiken für das Kind, lassen sich bezogen auf die jeweils angemessene Art und Weise der Intervention im Wesentlichen drei Formen von begleitetem Umgang identifizieren. Diese unterscheiden sich insbesondere nach der Intensität der Begleitung.</p> <p>a) Unterstützter Umgang Er dient der Optimierung des Eltern-Kind-Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden.</p> <p>b) Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne Er dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.</p> <p>c) Beaufsichtigter Umgang Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine zusätzliche das Leistungsangebot begleitende flankierende Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.</p> <p>d) Zusatzmodul Elternarbeit: In Einzelfällen des begleiteten und beim beaufsichtigten Umgangs stellt der Träger eine begleitende Beratung der Familienmitglieder sicher. Ziel dieser Beratung ist es, die Beziehungssituation des Kindes zu verbessern bzw. mit den Beteiligten gemeinsam Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen. Die Notwendigkeit des Einsatzes der zusätzlichen Beratung der Familienmitglieder sind im Rahmen der Hilfeplanung durch das Casemanagement festzulegen und mit dem Träger verbindlich zu vereinbaren.</p>
- Beratung der Familienmitglieder	

<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die Ausführung der Leistung erfolgt in den Leistungsmodulen 1 bis 3 durch ausgewiesenes Fachpersonal (Erzieher/-innen, Dipl. Sozialpädagog(en)/-innen Dipl. Sozialarbeiter/-innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung) im Leistungsmodul 4 möglichst mit systemischer Beratungsausbildung. Begleitende Fachberatung ist sicherzustellen. Die Arbeit in diesem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten –auch an den Wochenenden- voraus.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Der begleitete Umgang verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (Herstellung des Arbeitsbündnisses mit den Beteiligten/Aufbau einer Vertrauensbasis /Zielbestimmung/Entwicklung einer Vereinbarung) • Betreuungsphase (Umsetzung Vereinbarung) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Stabilisierung des Erreichten). <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung bemisst sich nach Stunden, die für den Einzelfall im Rahmen der mit den Eltern abzuschließenden Vereinbarung festgelegt werden. Der begleitete Umgang soll in der Regel bis zu 6 Monaten durchgeführt werden und das Zeitkontingent von bis zu 3 Stunden alle zwei Wochen nicht überschreiten. Eine Differenzierung erfolgt je nach Alter des Kindes.</p> <p>Bei Bedarf ist zusätzlich die Beratung der Eltern mit max. 3 Stunden alle zwei Wochen zu vereinbaren.</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Mittel für Fachliteratur u.a. sind Bestandteil des Leistungsentgelts.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p>	<p>Zur Qualitätssicherung führt der Träger regelmäßig Fortbildungen durch und stellt die Supervision sicher. Qualitätssicherung - und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität:</p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <p>z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung der Hilfeplanung • Entwicklung eines Förderplans • Zusammenarbeit mit Eltern • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Kinder bezogen auf den Prozess) <p>Ergebnisqualität:</p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum</p>

	<p>Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme, die am Beginn einer Hilfe standen,</p> <p><i>z.B. in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Kontakte und Beziehungen zum anderen Elternteil• Aufarbeitung der Trennungs- bzw. Scheidungsproblematik <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst – und Fremdbewertung erfolgen;</p> <p>z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Träger• Betroffene• Eltern• AfSD <p>ggf. Lehrer</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung erfolgt über Stundensätze. Es wird unterschieden zwischen einem Stundensatz ohne Elternarbeit (Formen a) bis c)) und einem mit Elternarbeit (Formen b) und c)).</p> <p>Mit dem Stundensatz werden die direkten Betreuungsleistungen und die indirekten Leistungen (wie Vor- und Nachbereitung, Supervision sowie Fahrzeiten, Teilnahme an DB, Hilfeplanverfahren, Falldokumentation etc.) sowie die üblichen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage, Bildungsurlaub) und alle anteiligen Sach- und Regiekosten einschließlich der zur Betriebsfähigkeit eines ambulanten Dienstes notwendigen investiven Kosten abschließend finanziert.</p>